

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Clearingstelle EEG KWKG

Marktrolle:

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl (optional)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Tenorziffer 6.2.4	Der erste Teilprozess nach Tenorziffer 6.2.4 beginnt mit dem Stellen eines qualifizierten/vollständigen Netzzanschlussbegehren. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass sie regelmäßig Anfragen erhält bei denen strittig ist, ob ein „qualifiziertes/vollständiges Netzzanschlussbegehren“ vorliegt. Dies kann dazu führen, dass nicht klar ist, ob der erste Teilprozess tatsächlich begonnen hat. Die Streitigkeiten entstehen oft dadurch, dass es teils erhebliche Probleme bei den Internetportalen der Netzbetreiber gibt. So können Angaben, die durch die Installationsunternehmen erfolgen sollen, von den Anlagenbetreibern teilweise nicht eingesehen werden. Nach einer Insolvenz von Installationsunternehmen können Anlagenbetreiber nicht nachweisen, dass bzw. welche Informationen übermittelt worden sind. Zudem kommt es zu technischen Problemen bei den Portalen, die dazu führen, dass Angaben nicht gemacht werden oder nicht verbessert werden können.
2	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)				Es ist zudem gesetzlich nicht definiert, welche Informationen Netzbetreiber nach § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023 vor der Bearbeitung des Netzzanschlussbegehrens von den Anlagenbetreibern anfordern dürfen. Fordern Netzbetreiber sehr umfangreiche Informationen an, kann dies den Beginn des ersten Teilprozesses nach hinten verschieben.
3	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Begründung zu Tenorziffer 6.2.4 (Rn. 362)	Hier fehlt der Verweis auf die Monatsfrist nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW und bereits bestehendem Netzzanschluss auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 1 EEG 2023).
4	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Tenorziffer 6.2.4 Satz 3 und Begründung Rn. 363	Obwohl in der Praxis häufig ein Netzzanschlussvertrag abgeschlossen wird, entstehen die Rechte und Pflichten der Parteien bereits durch das gesetzliche Netzzanschlussverhältnis (§ 7 Abs. 1, § 8 EEG 2023). Es kann also Fälle geben, in denen eine vertragliche Annahme der Netzzanschlusszusage nie erfolgt. In diesem Fall würde ein der zweite Teilprozess nach der bisherigen Definition nie beginnen.
5					Das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Einspeisewilligem und Netzbetreiber gemäß § 7 i. V. m. § 8 EEG 2021 wird bereits durch das wirksame Stellen eines Netzzanschlussbegehrens gemäß § 8 Abs. 5 EEG 2023 ausgelöst (vgl. Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/hinwv/2013/20 , Rn. 19.)
6					
7	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)			Tenorziffer 6.2.2 und Begründung Rn. 322	Die Clearingstelle regt an, den Begriff der „erneuerbaren Erzeugungsanlage“ durch einen technischen Begriff (bspw. „erneuerbaren Erzeugungseinheit“) zu ersetzen, um Verwechslungen mit dem EEG-rechtlichen Anlagenbegriff zu vermeiden. Denn nach Sinn und Zweck sind von der Festlegung mutmaßlich auch mit Netzzanschlussbegehren einhergehende Anlagenweiterungen, Repoweringmaßnahmen u.ä. umfasst, bei denen die Kennzahl „zusätzliche erneuerbare Energie“ zum Tragen kommen soll, auch wenn die EEG-rechtliche Anlage lediglich erweitert wurde (bspw. durch den Austausch der Turbine einer Windenergieanlage oder durch den Zubau eines BHKW zu einer Biogasanlage). Hinzu kommt, dass EEG-rechtlich jedes Solarmodul eine eigenständige Anlage ist, sodass Netzbetreiber auf die Idee kommen könnten, jedes einzelne angeschlossene Modul in die Kennzahl einfließen zu lassen. Hilfsweise könnte in der Begründung klargestellt werden, dass die Festlegung nicht den EEG-rechtlichen Anlagenbegriff verwendet.